



OTTO-VON-BISMARCK-STIFTUNG
WISSENSCHAFTLICHE REIHE

Herausgegeben von Lothar Gall

Band 13

MACHT UND RECHT

ULRICH LAPPENKÜPER/
REINER MARCOWITZ (Hrsg.)

MACHT UND RECHT

Völkerrecht in den internationalen
Beziehungen

2010

FERDINAND SCHÖNINGH
PADERBORN · MÜNCHEN · WIEN · ZÜRICH

Titelbild: Erste Haager Friedenskonferenz, vom 18. Mai-29. Juli 1899. (Schiedsgerichtliche Beilegung internationaler Streitfälle und Abrüstungsfragen.) – »Vredes Conferentie (...)«. – (Allegorie: Friede und Gerechtigkeit siegen über Krieg und Zwietracht). Bildpostkarte (Autotypie nach unbez. Zeichnung), o.O.u.J., zeitgenössisch. © akg-images

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung: Evelyn Ziegler, München

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem und alterungsbeständigem Papier © ISO 9706

© 2010 Ferdinand Schöningh, Paderborn
(Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.schoeningh.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Printed in Germany. Herstellung: Ferdinand Schöningh, Paderborn

ISBN 978-3-506-76899-9

Inhaltsverzeichnis

ULRICH LAPPENKÜPER/REINER MARCOWITZ

Einführung IX

ANTIKE/MITTELALTER

MARTIN KINTZINGER

Bellum iustum – gerechter Krieg oder Recht zum Krieg? 3

FRÜHE NEUZEIT: ZWISCHEN BELLIZISMUS UND KODIFIZIERUNG

JOHANNES BURKHARDT

Geschichtswissenschaftliche Perspektiven der
Frühneuezeitforschung 33

THOMAS NICKLAS

Völkerrecht für die Satteltasche? Fragen nach Macht
und Recht an das grotianische *Jus gentium* 53

MICHAEL PHILIPP

Krieg im Politischen Denken und in der Politikwissenschaft
der Frühen Neuzeit. Machiavelli – Montesquieu – Besold ... 71

19. JAHRHUNDERT: VERRECHTLICHUNG CONTRA REALPOLITIK?

MATTHIAS SCHULZ

Macht, internationale Politik und Normenwandel im
Staatensystem des 19. Jahrhunderts 113

MILOŠ VEC

Intervention/Nichtintervention. Verrechtlichung der Politik
und Politisierung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert 135

rechtigung hätte. Erst die nüchterne Zusammenschau dieser und weiterer Materien würde ein gerechtes Urteil über das Völkerrecht des 19. Jahrhunderts ermöglichen, über seine so vielfältigen Versuche, normative Ordnungen zu installieren und Regelungsaufgaben zu bewältigen, bei denen stets die Perspektive des Urteilenden von der der Zeitgenossen zu trennen ist.

Johann Caspar Bluntschli rühmte 1868 den Wiener Kongress für die Abschaffung des Sklavenhandels und die Einführung des Prinzips der Flussfreiheit¹³⁶, aber wie viele andere Autoren wird er rückblickend das Vordringen des Interventionsrechts beschweigen. Die rund um den Wiener Kongress rechtsförmig niedergelegte Übereinstimmung der politischen Interessen ist nur von vorübergehender Dauer und sie wird nicht als Fortschritt gewertet. Anders als auf den blühenden Feldern von Technik, Verkehr und Kommunikation wird die Rolle der Staatenpraxis von den Völkerrechtstheoretikern wenig freundlich beurteilt und zumeist sogar scharf kritisiert. Obwohl die Autoren naturrechtlich argumentieren, meiden sie jeden Anschein von Moralisierung der Kontroverse. Stattdessen proklamieren sie den Anspruch, Faktizität und Macht rein normativ und juristisch zu interpretieren.¹³⁷ Ihre eigene, wissenschaftlich gestützte Verrechtlichung dieses Bereiches begreifen sie schließlich auch als Versuch, den Einfluss der Politik einzuhegen. Verrechtlichung bedeutete hier, den Anspruch auf Entpolitisierung durch Erzeugung wissenschaftlichen Rechts voranzutreiben.

¹³⁶ Miloš Vec, Das Prinzip der Verkehrsfreiheit im Völkerrecht. Die Rheinschiffahrt zwischen dem Frieden von Lunéville (1801) und der Mannheimer Akte (1868), in: Zeitschrift für Neue Rechtsgeschichte 30, 2008, 221-241.

¹³⁷ Rotteck, Intervention (völkerrechtlich) (wie Anm. 18), 394; Strauch, Interventions-Lehre (wie Anm. 21), 14, 26.

Das formierende Säkulum: Macht und Recht in der internationalen Politik des 19. Jahrhunderts

von

KLAUS SCHLICHTE

Das 19. Jahrhundert Europas kann als widersprüchliches Jahrhundert gelten: Während sich im Gefolge der Französischen Revolution überall in Europa starke Tendenzen der Demokratisierung und Verrechtlichung der Politik bemerkbar machen, bleiben die zwischenstaatlichen Beziehungen von der Gleichzeitigkeit machtpolitischer, zeitweise kriegerischer Konflikte und Ansätzen einer Verregelung gekennzeichnet. Die Konfliktivität dieses Systems kulminiert schließlich in der Katastrophe des Ersten Weltkriegs, nach dessen Ende ein Schub der Verregelung internationaler Politik zu erkennen ist. Wie ist dieses eigentümliche Schwanken zwischen Macht und Recht zu erklären?

Für das »lange 19. Jahrhundert«¹ lässt sich diese Frage folgendermaßen beantworten: Das eigentümliche Doppelantlitz der internationalen Beziehungen Europas beruhte in dieser Zeitspanne auf der Gleichzeitigkeit einer beobachtbaren Institutionalisierung der Politik zwischen den europäischen Mächten und einer gleichzeitigen nationalistischen Überhöhung von Außenpolitik, die für eine gewaltgeladene imperialistische Expansion ursächlich wurde. Diese Gleichzeitigkeit von Institutionalisierung und gewaltgeladener Politik kennzeichnet internationale Politik bis heute. Das 19. Jahrhundert kann deshalb als formierendes Jahrhundert bezeichnet werden, in dem sich die wesentlichen Strukturen der gegenwärtigen Weltgesellschaft herausbildeten.

Diese These wird im Folgenden in drei Schritten entlang der Frage nach dem Verhältnis von Macht und Recht entfaltet. Zunächst geht es darum, die gängigen Auffassungen im Bereich der Internationalen Beziehungen zu dieser Frage kurz zu umreißen, um die hier eingenommene soziologische Perspektive auf dieses Thema etwas trennschärfer herausstellen zu können. Dabei wird zunächst eine so genannte realis-

¹ Vgl. Eric J. Hobsbawm, Das imperiale Zeitalter 1875-1914. Frankfurt am Main, 1995, 15 (engl. 1987).

tische Auffassung skizziert, dann eine liberale, die sich vor allem auf Immanuel Kant stützt, und schließlich eine soziologische.

In einem zweiten Schritt wird gezeigt, wie sich im 19. Jahrhundert das Verhältnis zwischen den europäischen Staaten institutionalisiert – auch wenn noch nicht von Recht gesprochen werden kann. Vermeidet man die Idealisierungen dieser Epoche als große, rechtsgesteuerte Friedenszeit, so kann man klarer erkennen, dass sich aber durchaus eine Institutionalisierung beobachten lässt, der freilich eine Entgrenzung gegenüber steht. Neben der Institutionalisierung gibt es eine zweite Bewegung, die im dritten Teil behandelt wird, nämlich die Frage nach dem Verhältnis von europäischer Expansion und der genannten Institutionalisierung der Politik zwischen den Staaten Europas.

Die Zielsetzung dieses Beitrags ist dabei, zwischen den politik- und geschichtswissenschaftlichen Perspektiven auf internationale Politik zu vermitteln. Die Betrachtung internationaler Politik kommt nämlich um eine Grundtatsache nicht herum: Das internationale System hat eine Geschichte. Das ist für Historiker eine Banalität. Für Politikwissenschaftler, die sich mit internationaler Politik beschäftigen, handelt es sich offenbar eher um ein folgenloses Zugeständnis. Denn was dieser Befund für die Analyse und Theorie internationaler Politik bedeutet, ist wenigstens in der zeitgenössischen deutschen Diskussion der Internationalen Beziehungen ein Anathema. Die Geschichte dient allenfalls als Vorratskammer für beliebige Anekdoten, für Beispiele und Analogien. Die Historizität ihres Gegenstands wird nur in den Randzonen der Disziplin der Internationalen Beziehungen diskutiert.²

I. Internationale Beziehungen – eine uneinige Disziplin

In der Disziplin »Internationale Beziehungen«, die sich heute teils als Subdisziplin der Politikwissenschaft, teils als eigenständige wissen-

² In diesem Text folge ich der mittlerweile in der Politikwissenschaft etablierten Praxis, durch die Großschreibung die Disziplin Internationale Beziehungen von ihrem Gegenstand zu unterscheiden. Zur Frage der Historizität der internationalen Beziehungen aus politikwissenschaftlicher Perspektive vgl. etwa *Paul W. Schroeder*, *Historical Reality vs Neo-Realist Theory*, in: *International Security*, 1994, 108–148. In Deutschland ist die Diskussion zwischen den Disziplinen eher sporadisch. Vgl. die Zwischenbemerkungen in *Jens Siegelberg/Klaus Schlichte* (Hrsg.), *Strukturwandel internationaler Beziehungen. Zum Verhältnis von Staat und internationalem System seit dem Westfälischen Frieden*. Opladen 2000 sowie *Eckart Conze/Ulrich Lappenküper/Guido Müller* (Hrsg.), *Geschichte der internationalen Beziehungen. Erneuerung und Erweiterung einer historischen Disziplin*. Köln/Weimar/Wien 2004.

schaftliche Disziplin versteht, herrscht natürlich keine Einigkeit, wie man sich theoretisch zu der Frage von Macht und Recht zu verhalten habe. Es ist an dieser Stelle wohl müßig, Theorien der Internationalen Beziehungen in extenso zu referieren. Stattdessen sei nur an drei bis heute prägende Auffassungen erinnert, die auch für das Verhältnis von Macht und Recht auskunftreich sind. Demnach lassen sich drei grundsätzliche Positionen unterscheiden, eine realistische, eine liberale und eine, die alle möglichen anderen Einflüsse aus der Soziologie aufgegriffen hat und heute vor allem mit dem Vokabular und den Methoden der politischen Soziologie operiert.³

Die erste, realistische Perspektive begreift internationale Politik als Machtpolitik. Das Recht, insbesondere das Völkerrecht, kann aus dieser Perspektive nie etwas anderes sein als der Ausdruck bestehender oder überlieferter Machtverhältnisse. Es hat keine von konkreten Machtkonstellationen unabhängige Existenz, und die Normen, die im internationalen System existieren, haben nur Gültigkeit soweit sie den Interessen der mächtigen Staaten dienen. Im Buchtitel »Sovereignty. Organized hypocrisy« des US-Amerikaners Stephen Krasner kommt das wohl am prägnantesten zum Ausdruck.⁴ Darin will der Autor nachweisen, dass die Norm der Souveränität bloß als ein geheucheltes Sprachspiel in der internationalen Politik sei.

Für eine liberale Theorie der internationalen Politik ist das alles ganz anders. Hier gibt es eine Wahrnehmung geschichtlicher Verläufe als – auch moralische – Fortschrittserzählung. Man denke etwa an Immanuel Kants Bemerkungen über die Effekte des »Handelsgeists« und »die große Künstlerin Natur«.⁵ Aus den zunehmenden Interdependenzen zwischen Erdteilen und Nationen erwachsen gleichsam mit funktionaler Notwendigkeit auch Konventionen und Regeln, als deren Teil sich das Völkerrecht begreifen lässt. Es ist neuerdings insbesondere das aus der Institutionenökonomie übernommene Argument, dass sich durch die Bildung von Institutionen Transaktionskosten senken lassen, das in dieser Theorierichtung in den vergangenen Jahren für die Erklärung internationaler Regelungen herangezogen worden ist. Allgemein sind in den vergangenen Jahren rationalistische Erklä-

³ International hat diese Perspektive seit jüngerem vor allem in der Zeitschrift »Political Sociology of International Relations« ihr Forum, in Deutschland wäre entsprechend wohl die »Zeitschrift für Internationale Beziehungen« zu nennen. Hier überwiegen aber Beiträge aus dem liberalen Paradigma.

⁴ *Stephen D. Krasner*, *Sovereignty. Organized Hypocrisy*. Princeton N. J. 1999

⁵ *Immanuel Kant*, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, in: *Immanuel Kant, Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik*. Hrsg. v. Karl Vorländer. Hamburg 1913, 115–168, 139.

rungsmuster für internationale Politik in diesen beiden Theorieströmungen bedeutsamer geworden⁶, meistens zu Lasten des Interesses für die Geschichte des Gegenstandes.

Eine dritte Perspektive auf internationale Beziehungen stellt die sozialen Grundlagen internationaler Beziehungen in den Mittelpunkt. Während für eine realistische Theorieposition die innere Verfasstheit von Staaten nebensächlich ist, und während die liberale Theorie nur einen relevanten Unterschied sieht, nämlich den zwischen autoritären und demokratisch verfassten Staaten, ist diese soziologische Perspektive stark an den gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bestimmungen von internationaler Politik orientiert und interessiert. Die Werke von Karl Marx und – damit keineswegs in einem notwendigen Gegensatz – die von Max Weber sind neben den Arbeiten von Antonio Gramsci, Pierre Bourdieu und Michel Foucault die wesentlichen theoretischen Inspirationen bei dieser Analyse von internationaler Politik. Macht und Herrschaft werden dabei als soziale Phänomene aufgefasst, die in spezifischen sozialen und ökonomischen Konstellationen begründet sind und deshalb historischen Wandlungen unterliegen.⁷

Dass es sich bei der Frage nach der Historizität internationaler Beziehungen nicht um eine Randfrage handelt, ließe sich durch die zugespitzte Frage veranschaulichen, die die Herausforderung auf den Begriff bringt: Kann eine Theorie internationaler Beziehungen mehr sein als ihre Geschichte? Jedenfalls die gegenwartsbezogene Beschäftigung mit internationaler Politik kann sich nicht auf die Existenz mehrerer, voneinander unabhängiger Untersuchungseinheiten beziehen. Sie hat es schließlich immer mit *einem* internationalen System zu tun, und dieser eine Gegenstand hat eine Geschichte, die die Frage nach Genesis und Geltung der darin zustande gekommenen Strukturen, Prinzipien und Regeln aufwirft. Das ist der Ausgangspunkt einer historisch orientierten politischen Soziologie der Weltgesellschaft.

Aus dieser soziologischen Perspektive auf internationale Politik ist das Recht zu interpretieren als Ausdruck einer jeweils geltenden »legitimen Ordnung«, in der die Evidenz des Rechts nur eine als Herr-

⁶ Das einschlägige Werk hierzu ist Robert O. Keohane, *After Hegemony: Cooperation and Discord in the World Political Economy*. Princeton N. J. 1984.

⁷ Hier seien stellvertretend genannt Robert Cox, *Production, Power and World Order: Social Forces in the Making of History*. New York 1987; Jean-François Bayart, *Le gouvernement du monde. Une critique de la globalisation*. Paris 2004; Klaus Schlichte, *Der Staat in der Weltgesellschaft. Politische Herrschaft in Asien, Afrika und Lateinamerika*. Frankfurt am Main 2005; Jens Siegelberg, *Kapitalismus und Krieg. Eine Theorie des Krieges in der Weltgesellschaft*. Hamburg/Münster 1994.

schaft legitim gewordene machtförmige Beziehung ist.⁸ Der Verweis auf das Recht ist dann nichts anderes als der Verweis auf das diese jeweilige Ordnung legitimierende Narrativ und auf die in historisch-konkreten Konstellationen vorwaltende Machtkonstellation. Eine Bestimmung dieser legitimen Ordnungen ist zunächst eine Bestimmung solcher geronnener Strukturen. Doch eine Analyse dieser Konstellationen und der legitimen Ordnungen kann nun nicht bloß strukturell bleiben, sondern sie muss neben den strukturgeschichtlichen Gegebenheiten auch die Akteure benennen können, ihren Habitus identifizieren, der sie die Strukturen reproduzieren lässt, und schließlich muss so eine Bestimmung die langfristigen Veränderungen benennen und kausal deuten können. Eine solche Analyse muss also immer die Trägergruppen von Vorstellungen benennen, ihre Machtmittel nennen und gewichten können, sowie die laufenden Diskurse deutend analysieren.

Zunächst zur Strukturgeschichte: Aus einer solchen Perspektive betrachtet treten wenigstens in Europa im 19. Jahrhundert Politik und Ökonomie auseinander.⁹ Zwei grundlegende Prozesse sind dabei zu unterscheiden: Erstens geht aus den Fernhandelssystemen früherer Zeiten und den anwachsenden Produktivitäten ein kapitalistischer Weltmarkt hervor. Dieser Markt ist nicht das einzige Bezugssystem, das soziale Beziehungen über natürliche und politische Grenzen hinweg in Beziehung zueinander setzt. Aber der Weltmarkt wird grundlegend für die Interdependenzen, die gegenseitigen Abhängigkeiten, die Menschen und politische Gebilde fortan über Kontinente hinweg miteinander bilden.

Zweitens geht aus lokalen politischen Konflikten und dem Wettbewerb im sich verdichtenden Europa das System von Staaten hervor, das zur entscheidenden Struktur der Weltgesellschaft wird. Dabei lassen sich lokale Dynamik und äußerer Druck in ihrer kausalen Bedeutung für die Entstehung des neuzeitlichen Systems von Weltpolitik nicht generell gewichten. Wichtiger ist es, das Verhältnis zwischen Teil und Ganzem als gegenseitiges aufzufassen: Staat und internationales System konstituieren sich gegenseitig, sowohl historisch wie in aktuellen Zeiten in ihren Geltungen.

⁸ Zum Begriff der »legitimen Ordnung« vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. Tübingen 1985, 16. Es sei betont, dass aus einer Weberschen Perspektive der Gegensatz von Macht und Recht wenigstens teils konstruiert ist, weil geltendes Recht immer Ausdruck legitim gewordener Machtverhältnisse ist.

⁹ Hier folge ich Dan Diner, *Weltordnungen. Über Geschichte und Wirkung von Recht und Macht*. Frankfurt am Main 1993, 17-60.

Beide grundlegende Beobachtungen dürfen jedoch nicht zu dem Schluss verleiten, es sei in diesem Zeitraum so etwas wie ein homogener globaler Raum entstanden, in dem fortan überall identische Strukturen vorherrschten. Vielmehr untergliedert sich die Welt auch weiterhin in Zonen der Ungleichzeitigkeit. Abhängig von den vorgängigen Prozessen und dem Tempo der einsetzenden Modernisierung, abhängig aber auch von der jeweils spezifischen Kräftekonstellation politischer und ökonomischer Macht formen sich in den Regionen und in einzelnen Gebieten unterschiedliche »trajectoires« aus, um einen Ausdruck von Jean-François Bayart aufzugreifen.¹⁰

Weder der Weltmarkt noch das internationale politische System des 19. Jahrhunderts sind als homogene Räume zu denken. Ihre Genese wie auch ihre Gegenwart sind durch Veränderungen und Ungleichzeitigkeiten gekennzeichnet. In der historischen Betrachtung setzt sich diese Einsicht in die analytische Unterscheidung von Subräumen und von Epochen um. Mit diesen realtypischen Ausdrücken sollen verschiedene Logiken der Beziehungen zwischen Staaten bezeichnet werden. Dass diese Logiken unterschiedlich sind, hat mit dem historischen Wandel von Gesellschaften und Politik selbst zu tun. Denn die Beziehungen zwischen Staaten wandeln sich letztlich deshalb, weil sich die sozialen Grundlagen staatlicher Politik verändern.

II. Macht und Recht zwischen den Staaten Europas im 19. Jahrhundert

Eine Bestimmung des Verhältnisses von Macht und Recht muss dieser Historizität von internationaler Politik Rechnung tragen. Demnach gibt es kein überhistorisches Verhältnis von Macht und Recht in den internationalen Beziehungen, sondern unterschiedliche Verhältnisse, die sich nach historischen Zeiten differenzieren lassen. Zugleich ist davon auszugehen, dass in jeder Epoche gleichzeitig unterschiedliche Verhältnisse existieren. Dabei können bestimmte rechts- oder machtförmige Beziehungen dominieren und mit anderen konfliktieren. Eine globale Einheitlichkeit dieses Verhältnisses zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt ist hingegen nicht zu erwarten.

Im Europa des 19. Jahrhunderts lassen sich eindeutig Anzeichen einer Verregelung der internationalen Beziehungen finden, wenn auch eine durchaus gewaltgeladene imperiale Expansion Europas zu beob-

¹⁰ Jean-François Bayart (Hrsg.), *La réinvention du capitalisme. Les trajectoires du politique*. Paris 1994.

achten ist. Ob es sich bei den Verregelungen zwischen den Staaten, die auch Ansätze eines *ius in bello* umfasst, um Recht handelt, ist hingegen eine offene Frage. Die Entstehung von Schiedsgerichten, die bei Staatenkonflikten vermitteln, die sich verstärkende Tendenz des humanitären Kriegsrechts und andere Phänomene deuten auf eine solche Verrechtlichung der internationalen Politik hin. Für Max Weber allerdings ist das Völkerrecht kein »Recht« im soziologischen Sinne. Denn er hatte in seiner Rechtssoziologie das Recht von Konvention und Sitte dadurch unterschieden, dass für das Recht das Vorhandensein eines Erzwingungsstabes konstitutiv sei.¹¹ In Weberscher Terminologie ist das Völkerrecht also eher als eine Sammlung von Konventionen zu bezeichnen. Das gilt auf jeden Fall für das 19. Jahrhundert.

Bei der Institutionalisierung internationaler Beziehungen, die sich in diesem Jahrhundert beobachten lassen, geht es also nicht um Recht, sondern um Konventionen und vielleicht noch vorgelagerte Vorstellungen, die sich verfestigen, ohne vielleicht den Akteuren durchaus bewusst zu sein. Eine solche vorgängige Vorstellung ist sicher die moderne Staatsidee mit ihren Merkmalen Territorialität und Souveränität. Diese »secular statecraft« – die in der Renaissance noch das Stigma der Unordnung getragen hatte, war im Absolutismus bereits zum Grundprinzip der internationalen Ordnung Europas geworden.¹² In der Politikwissenschaft wird deshalb der Abschluss des Westfälischen Friedens gemeinhin als Anfangspunkt der internationalen Politik betrachtet, wie wir sie heute kennen. Dabei ist die Zweideutigkeit dieser Institutionalisierung den Beobachtern durchaus klar: Zwar hatte sich mit der Institutionalisierung des Staates der Frühen Neuzeit kein Ende zwischenstaatlicher Kriege ergeben, sondern vielmehr fand eine weitere qualitative Steigerung der staatlichen Machtmittel im absolutistischen Staat auch ihren militärischen Niederschlag. Aber zugleich eröffnete, so jedenfalls interpretieren es die politikwissenschaftlichen Lehrbücher, diese Institutionalisierung auch die Möglichkeit einer friedlichen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen. Diese Institutionalisierung findet ihren sichtbarsten Ausdruck in der Formierung eines eigenen Berufsstandes, den des Diplomaten.

¹¹ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (wie Anm. 8), 18. Eine alternative Auffassung, die dem Völkerrecht Rechtscharakter zusprechen würde, könnte das Vorhandensein von Verfahren als für den Rechtscharakter konstitutiv setzen. Sie hätte indes mit der Schwierigkeit zu kämpfen, Regelmäßigkeiten von Regeln zu unterscheiden, vgl. Andreas Reckwitz, *Struktur. Zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Regeln und Regelmäßigkeiten*. Opladen 1997.

¹² Jens Bartelson, *A Genealogy of Sovereignty*. Cambridge 1995, 141.

Warum sich dies im 19. Jahrhundert nicht in eine weitere Institutionalisierungswelle zwischenstaatlicher Politik umsetzt, dazu soll hier keine definitive Aussage gewagt werden. Jedenfalls lässt sich auch in diesem Zeitraum das Fortbestehen des Krieges als Form des Konfliktaustrags beobachten. Die Legitimität des Krieges war teils aus den frühneuzeitlichen Politikformen ererbt. Daneben aber war es die Aufladung der wachsenden staatlichen Macht mit dem Gedanken der Nation, die einer weiteren Institutionalisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstand.

Der aufkeimende Nationalismus führt dazu, dass Europas Staaten nicht mehr nur als Besitz oder Anhängsel der Herrscherhäuser aufgefasst wurden, sondern dass sie im Denken vieler Zeitgenossen so etwas wie die Verkörperungen von Völkern, von Nationen wurden. Dass mit der Französischen Revolution der Siegeszug des nationalen Denkens in Europa begann, ist ein historischer Allgemeinplatz. Doch erst im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entfaltet sich die diskursive und aggressive Kraft des Nationalismus in der europäischen Geschichte und sie greift zugleich, wie etwa in Ägypten oder Indien, darüber hinaus.¹³ Die »Veröffentlichung des Gewaltmonopols«¹⁴, wie Norbert Elias den Prozess der Konstitutionalisierung der absolutistischen Staaten nannte, öffnete eben auch dem nationalistischen Chauvinismus die Tür.¹⁵

Was sich im Nationalismus zeigt, ist einerseits eine Ineinsetzung von Staat und Gesellschaft: Aus der Perspektive des Nationalismus ist der Staat die Verkörperung der Gemeinschaft, beide gehen der Tendenz nach ineinander auf. Deshalb ist der Nationalismus gleichsam

¹³ Christopher A. Bayly, Die Geburt der modernen Welt. Eine Globalgeschichte 1780-1914. Frankfurt am Main 2006, 268ff. (engl. 2004).

¹⁴ Norbert Elias, Über den Prozess der Zivilisation. Bd. 2: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation. Frankfurt am Main 1988, 148.

¹⁵ Das Verhältnis von – nationalistisch aufgeladener – öffentlicher Meinung, konstitutioneller Form und Persönlichkeit im ursächlichen Gefüge der Kriege des späten 19. Jahrhunderts scheint eine noch offene Forschungsfrage zu sein. Eine Betonung der Rolle der anfälligen »halbkonstitutionellen« Systeme findet sich, im Gefolge Max Webers, bei Wolfgang J. Mommsen, Der autoritäre Nationalstaat. Verfassung, Gesellschaft und Kultur im deutschen Kaiserreich. Frankfurt am Main 1990, 380. Für den preußisch-französischen Krieg 1807/71 gibt es jedoch auch Stimmen, die die Rolle der leitenden Persönlichkeiten und ihrer Entscheidungsspielräume betonen, so etwa David Wetzel, Duell der Giganten. Bismarck, Napoleon III. und die Ursachen des Deutsch-Französischen Krieges 1870-1871. Paderborn 2005. Eine vermittelnde Position könnte auf das nationalistische »framing« im Habitus des leitenden politischen Personals verweisen: vgl. hierzu auch Fritz Stern, Gold und Eisen. Bismarck und sein Bankier Bleichröder. Reinbek 1988, Kap. 6 (engl. 1977).

eine Verstaatlichung der Gemüter. Zugleich ist er aber auch eine Vergesellschaftung des Staates im Namen der Nation, denn er bedeutet die Kollektivierung der Idee des Subjekts der Souveränität. Aus dieser Ineinsetzung wird auch der Übergang von einer strukturgeschichtlichen Analyse zu einer akteurszentrierten Rekonstruktion möglich. Denn das Pathos des Nationalismus ist ein Pathos, das sich an den Gedanken des eigenen politischen Gebildes zunächst bei bestimmten Personenkreisen herausbildet. Darunter sind wohl immer das Militär und die Intellektuellenkreise zu nennen. Eine soziologische Erklärung des Verhaltens zwischen den europäischen Mächten im 19. Jahrhundert müsste also wohl überhaupt zentral auf die Bewusstseinsformen, den geistigen Habitus bei Staatsmännern, Beamten und Militärs abstellen. Dass diese Schichten wichtig werden, hat mit dem Wandel staatlicher Herrschaft zu tun. Denn in zunehmendem Maße macht sich in dieser Epoche das Ausgreifen und das Wachstum der staatlichen Apparate bemerkbar, die Herausbildung einer eigenen Sphäre des Staates, die indes ihrerseits auch nicht frei von Widersprüchen ist. Diese Widersprüche sind auch Teil der Erklärung der überseeischen Expansion Europas im 19. Jahrhundert, also des klassischen Imperialismus.¹⁶

Aus einer soziologischen Perspektive lässt sich auch eine Erklärung der imperialistischen Konflikte gewinnen, die für die Außenbeziehungen Europas im 19. Jahrhundert so kennzeichnend waren. Diese Erklärung ist den bloß deduzierten Erklärungen einer realistisch-konservativen oder einer liberalen Perspektive an Genauigkeit und empirischem Gehalt überlegen. Wichtige Anhaltspunkte für solch eine historische Soziologie der Politik zwischen Staaten finden sich bei Max Weber. Für ihn sind bekanntlich alle politischen Organisationen »Gewaltgebilde«¹⁷, die sich jedoch in ihrem expansiven Charakter sehr stark unterscheiden. Staaten leben, so Weber in seinen sehr kursorischen Bemerkungen über den Imperialismus, in einem »Reich der Ehre«, die, einer ständischen Ordnung vergleichbar, vor allem über das Prestige gesteuert wird, also über die gegenseitige Achtung, die Staaten und ihre Repräsentanten sich entgegenbringen. Die Träger-schichten dieses Prestigestrebens und der entsprechenden Politik sind

¹⁶ Die Literatur über diese Konvergenzen ist umfangreich, vgl. Jörg Fisch/Dieter Groh/Rudolf Walter, Imperialismus, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 3. Stuttgart 1982, 171-236 und Dirk van Laak, Über alles in der Welt. Deutscher Imperialismus im 19. und 20. Jahrhundert. München 2005.

¹⁷ Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 8), 520.

nach Max Weber in der Regel feudale Herrenschichten, die Offiziers- und Amtsbürokraten. Dieses Prestigestreben ist nach Weber ein »irrationales Element aller politischen Außenbeziehungen«.¹⁸

Der Imperialismus ist deshalb in der Weberschen Analyse auch nicht notwendiges Resultat kapitalistischer Expansionslogik. Sondern der Erwerbstrieb, der hier eine Rolle spielt, ist der der staatlichen Agenten und der Profiteure von staatlicher Politik selbst. Es ist die »Massenschicht von Staatsrentnern«¹⁹, die dem Imperialismus der europäischen Nationen seine Schwungkraft verleiht, indem er sich mit privatwirtschaftlichen Interessen verknüpft. Das geschieht dadurch, dass nach der hochrentablen Phase des Raub- und Plünderungskolonialismus die großen Geschäfte vor allem mit Staatsaufträgen zu machen sind. Die Ökonomie des modernen Imperialismus ist also zu einem großen Teil politisch induziert, und die an Staatsprüfunden sich entlang rankenden Interessen werden dann zu einem Teil einer eigen-dynamischen Selbstbegründung. Zusammengefasst besagt dieses Argument also, dass durch den Formwandel staatlicher Herrschaft und die zunehmende Bedeutung des nationalistischen Pathos eine Aufladung der zwischenstaatlichen Beziehungen stattgefunden hat, die einer einfachen, pragmatisch vielleicht sogar nahe liegende Verregelung der Interessengegensätze verhindert hat.

Dieser Gegensatz zwischen nationalem Pathos und funktionalem Druck zur Verregelung ist in der internationalen Politik bis heute beobachtbar. Das ist keine neue Erkenntnis. Unbeachtet geblieben ist in der politikwissenschaftlichen Diskussion über internationale Politik hingegen, dass sich bereits im 19. Jahrhundert eine weitere Bewegung kristallisiert und institutionalisiert, die gemeinhin als weit jüngere Erscheinung charakterisiert wird: eine moralisch motivierte transnationale Öffentlichkeit. Sie zeigt sich in der Bewegung der Abolitionisten²⁰ und in der Diskussion über eine Verregelung des Krieges.

In der Erzählung des Verhältnisses von Macht und Recht in den internationalen Beziehungen im 19. Jahrhundert kann man in dieser Hinsicht Henri Dunant (1828-1910) eine Scharnierfunktion zuweisen: Denn er ist es, der bedrückt durch seine Erlebnisse 1859 nach der Schlacht von Solferino, für das humanitäre Völkerrecht als Organisator, als »campaigner« bedeutsam wird. Auf dem Schlachtfeld war Dunant von den Zehntausenden von Verwundeten schockiert, die nach

¹⁸ Ebd., 521.

¹⁹ Ebd., 525.

²⁰ Vgl. Adam Hochschild, *Sprengt die Ketten: der entscheidende Kampf um die Abschaffung der Sklaverei*. Stuttgart 2007.

dem Ende der Schlacht ohne Versorgung zurückgeblieben waren. Aber zur gleichen Zeit war Dunant ein Geschäftsmann, und seine Haupteinnahmequellen waren seine Beteiligungen an Unternehmen in Algerien. Der Zwiespalt zwischen Verregelung in den europäischen Angelegenheiten und den asymmetrischen Außenbeziehungen Europas deutet sich so in der Person Dunants schon an.

In der Institutionalisierung zwischenstaatlicher Politik verbindet sich also moralischer Impuls mit dem kausal weit überwiegenden Moment des Regelungsinteresses der staatlichen Apparate. Analog zur Erklärung des Staates als Regelungsinstanz der kapitalistischen Konkurrenz, wie sie in den 1970er Jahren in der so genannten »Staatsableitungsdebatte« in Deutschland vertreten wurde²¹, ließe sich das Völkerrecht – und hier vor allem das humanitäre Kriegsrecht – im frühen 19. Jahrhundert begreifen als beginnende Regelung der sich in steter Konkurrenz um Territorien befindlichen europäischen Staaten: Die Konkurrenz braucht Regeln. Auch das *ius in bello*, das sich gegen Ende des langen 19. Jahrhunderts herausbilden sollte, hat ein Doppelgesicht, ebenso wie der humanitäre Diskurs über den Krieg, der sich mit den Namen Florence Nightingale und Henri Dunant verknüpft. Denn beide lassen sich als moralisch induzierte Verbesserung interpretieren, aber auch als instrumentelle Entscheidungen, mit denen Monarchen ihre Fürsorge auf patriotische Weise demonstrieren konnten.

Die Entwicklung des humanitären Völkerrechts begann jedoch im 19. Jahrhundert erst. Zur Geltung, davon darf man wohl ausgehen, kommt sie erst mit dem ersten Haager Abkommen von 1899. Alles, was davor geschieht, ist Vorgeschichte des humanitären Völkerrechts. In der Literatur wird der »Lieber Code«, den Abraham Lincoln 1863 als Regelwerk für die Truppen der Nordstaaten dekretiert, als Vorläufer des humanitären Völkerrechts betrachtet. Die Erklärung über die Respektierung des Seerechts im Krieg von 1856 ist noch Teil der Friedensregelung nach dem Ende des Krim-Krieges. Ein wirkliches internationales Abkommen über das Recht im Krieg gibt es erstmals 1864 mit der ersten Genfer Konvention, die von 12 europäischen Staaten unterzeichnet wird und vor allem die Versorgung von Verwundeten regelt. Vier Jahre später, 1868, einigen sich zwanzig europäische Staaten auf ein Verbot von Sprenggranaten, und 1874 scheidet das Brüsseler Abkommen an ausbleibenden Ratifizierungen. In diesem Abkommen, dessen Inhalt als wesentliche Orientierung für die 25 Jahre

²¹ Zu dieser Diskussion vgl. die rückblickende Übersicht von Heide Gerstenberger, *Fixierung und Entgrenzung. Theoretische Annäherung and die politische Form des Kapitalismus*, in: Prokla 37, 2007, 173-197, 176.

später unterzeichnete Genfer Konvention gilt, waren insbesondere der Schutz der Zivilbevölkerung, die Behandlung von Kriegsgefangenen und Waffenstillstände geregelt.

Auch diese Kodifizierung wurde nicht bruchlos umgesetzt, wie die Frage nach den empirischen Auswirkungen der einsetzenden Verregelung ohnehin schwer zu beantworten ist. Man mag empirisch begründete Zweifel daran haben, ob es das Zeitalter des »gehegten Krieges« in Europa jemals gegeben hat. Vielleicht ist es eher das Produkt einer idealisierenden Militärgeschichtsschreibung, die wenige Ausnahmen überbetont. Auf jeden Fall lassen sich die Kriege Europas, die außerhalb des Kontinents geführt werden, kaum als »gehegte« auffassen. Durch einen Blick auf das kriegerische Außenverhalten Europas und die dort beobachtbaren Veränderungen wird das deutlich.

III. Europäische Expansion und Völkerrecht

Im Außenverhalten Europas stellte sich das Verhältnis von Recht und Macht grundsätzlich anders dar. Während der Verkehr zwischen den europäischen Mächten vor allem von Diplomatie und Konferenzen geprägt ist, kommt in der kolonialen Durchdringung Afrikas militärische Gewalt fast durchgehend und unhinterfragt zum Einsatz.²² Das Ergebnis der vorgängigen Phase des Raub- und Plünderungskolonialismus war im 18. Jahrhundert zunächst die Dominanz der Handelskompanien. Diese quasi-staatlichen Akteure, in denen sich behördliche und private Interessen verfilzen, übernehmen als »extraterritoriale Ungetüme«²³ vielfältige Funktionen, die nach modernem Verständnis dem Staat zukämen. Bereits im 18. Jahrhundert hatte etwa die East India Company in Indien begonnen, eine eigene Gebiets Herrschaft aufzubauen. Folgt man dem Kolonialhistoriker Rudolf von Albertini, dann führten vor allem das Machtstreben einzelner britischer Beamter und die wahrgenommene Konkurrenz zu Frankreich dazu, dass mehr und mehr Gebiete der »direct« oder »indirect rule« der Krone unterstellt wurden.²⁴

Der wichtigste Prozess, der sich hier bezogen auf das Verhältnis von Macht und Recht beobachten lässt, ist die Verstaatlichung der europä-

²² Klassisch ist hier die kritische Darstellung von *Eric R. Wolf*, *Europe and the People without History*. Berkeley CA 1982.

²³ *Herbert Lüthy*, In Gegenwart der Geschichte. Historische Essays. Köln/Berlin 1967, 240.

²⁴ *Rudolf von Albertini*, Europäische Kolonialherrschaft 1880-1940. Wiesbaden 1987, 12.

ischen Expansion. Es wohnt diesem Prozess, wie oben schon betont, ein irrationales Element inne, denn eine utilitaristische Erklärung für den Imperialismus gibt es nicht. Alle Versuche, ihm eine rein ökonomische Logik zu unterlegen, sind gescheitert. Was man stattdessen beobachten kann, ist die Übernahme des handelskapitalistischen Expansionsstrebens in einen imperialistischen Diskurs. Die koloniale Expansion, die im Verlauf des 19. Jahrhunderts noch einmal sehr an Fahrt gewinnt, beruht auf einer Umdeutung des langfristigen globalen Prozesses in einen protektionistischen Wettbewerb²⁵, in dem sich Staatseliten und Politiker zu befinden meinen. Was sich ihnen als Wettbewerb darstellt, ist in Wahrheit nur die zeitgenössische Phase eines viel längeren Prozesses, nämlich der Ausbildung eines kapitalistischen Weltmarkts.

Zugleich formte die europäische Expansion eine Linie aus, die den Geltungsbereich europäischer Verträge von gesetzloser Konkurrenz trennt. Jenseits dieser Linie, bilden sich die modernen Unternehmensformen, in denen nicht mehr Familienbesitz dominiert, sondern in denen sich Kapitale zusammenschließen und zu Vorläufern der modernen Aktiengesellschaften werden.²⁶ Der Imperialismus ist daher nicht die höchste oder letzte Stufe des Kapitalismus, wie Lenin dies behauptete, sondern er ist eigentlich dessen erste. Denn erst jetzt begann sich durch die Verknüpfungen des Weltmarkts mit modernen Finanzkapitalformen und großer Industrie der moderne Kapitalismus zu globalisieren.

Eben weil sich nun die privaten partikularen Interessen in einer allgemein gewordenen politischen Sphäre als nationales Interesse gerieren können, lud sich die Konkurrenz auch gewaltsam auf. Eine nähere Betrachtung könnte vielleicht auch ergeben, dass sich in den Kreisen der aus der innereuropäischen Auseinandersetzungen überzähligen und untätigen Militärapparate gleichsam ein milieuspezifischer Diskurs ergibt, der den imperialistischen Diskurs aufgreift, weil er eingeschliffene Vorstellungen vom Kampf zwischen politischen Gebilden übernimmt und zugleich der Legitimierung der eigenen korporativen Interessen dienlich ist.

Auffällig wird diese Verstaatlichung der europäischen Expansion in der Wende des Verhältnisses zwischen dem muslimischen Orient und dem christlichen Europa.²⁷ Die bis dahin grundsätzlich symmetrischen Beziehungen geraten wegen der Krise des Osmanischen Reichs in eine

²⁵ *Diner*, Weltordnungen (wie Anm. 9), 33.

²⁶ *Lüthy*, Gegenwart der Geschichte (wie Anm. 23), 241.

²⁷ *Fred Halliday*, *The Middle East in International Relations. Power, politics and ideology*. Cambridge 2005, 79.

Schieflage: Nunmehr dominieren die expandierenden Staaten Europas diese Beziehung. Nicht nur Großbritannien und Frankreich, sondern auch Russland war an der Aufteilung der Ränder des Osmanischen Reiches beteiligt und Russland expandierte auch auf Kosten des Iran (1813, 1828), denn es übernimmt Georgien, Aserbaidshan und Armenien.

Die Dynamiken an den Grenzzonen Europas wirken in die Beziehungen zwischen den europäischen Mächten hinein. Der Krim-Krieg 1853-56 gilt in der historischen Diskussion als Zäsur des 19. Jahrhunderts, denn erstmals seit 1815 führten Mächte der europäischen Pentarchie direkt Krieg gegeneinander. Er bezeichnet eine Scheidelinie zwischen einer Phase der Verständigung und Verregelung und einer Phase der anhebenden imperialistischen Expansion. Auch diese Konstellation geht auf frühere strukturelle Umbrüche in Europa zurück. Dan Diner stellt diese Konkurrenz zwischen Großbritannien und Russland in einen Zusammenhang mit der napoleonischen Epoche²⁸: Erst die Kontinentalsperre habe die Handelsmacht Großbritanniens soweit konsolidiert, dass seitdem von einer britischen Dominanz auf den Weltmeeren die Rede sein könne. Seitdem seien die Flügelmächte Großbritannien und Russland die bestimmenden Mächte der europäischen Politik. Der Gegensatz dieser Ansprüche eskalierte dann im Krim-Krieg, der die Seemacht Großbritanniens weiter befestigte, aber interessanterweise zugleich mit der Einbeziehung des Osmanischen Reiches in die europäische Rechtsgemeinschaft endete.

Diese Inklusion bleibt zunächst eine Ausnahme. Im 19. Jahrhundert versuchen zwar die europäischen Mächte auch ein Rechtsinstitut für die Aufteilung der Welt zu finden. Die »Okkupation«, aus dem römischen Recht stammend, soll dem dienen, aber sie ist nicht geeignet, die Konkurrenzen einzuhegen. Denn ihr zufolge soll die faktische Kontrolle durch das Vorhandensein einer Obrigkeit belegt werden, die in der Lage sein müsse, die Handelsfreiheit zu gewährleisten.²⁹ Es gelang jedoch nicht, eine allseits akzeptierte Rechtsnorm zu entwickeln, die sich auch in der Praxis bewährte. Stattdessen entschieden die lokalen Verhältnisse und Verhandlungen über jede einzelne Grenze, militärische Maßnahmen eingeschlossen. Es handelte sich zugleich um einen Diskurs, von dem die potentiell zu unterwerfenden »herrenlosen« Gebiete und ihre politischen Oberhäupter ausgeschlossen blieben.

Ähnlich zweideutig ist deshalb die Konkurrenz, die sich zwischen Frankreich und Großbritannien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhun-

²⁸ Diner, Weltordnungen (wie Anm. 9), 33.

²⁹ Jörg Fisch, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Wiesbaden 1984, 86.

derts auf dem afrikanischen Kontinent zuspitzte: Die in Faschoda 1898 aufeinander treffenden Eroberungsarmeen aus afrikanischen Soldaten unter europäischem Kommando begannen keinen Krieg. Dass man von einer Faschoda-Krise sprach, lag nur daran, dass die Kommunikation zwischen dem Ort am Weißen Nil und London und Paris so kompliziert war. Faktisch einigten sich beiden Imperialmächte schnell auf eine Regel, wie die kolonialen Sphären zwischen beiden in Afrika zu trennen seien.

An eine faktische Grenze stieß die imperiale Expansion dort, wo sich die verselbständigten Siedlerkolonien zu eigenem Recht verhalten. In der Monroe-Doktrin kommt 1823 zum Ausdruck, dass dem europäischen Expansionsstreben auf dem amerikanischen Kontinent durch Unabhängigkeit und die Ansprüche der USA eine Grenze gesetzt wird. Es gab also zeitgleich zur imperialistischen Expansion auch eine Tendenz zur Verrechtlichung auf einer Machtbasis, die die nicht-westlichen Staaten tendenziell einschließen konnte. Doch erst im 20. Jahrhundert wird dieser Prozess wirklich wahrnehmbar.

Im Imperialismus fielen also staatliche Expansion und die eigentliche Vollendung des Industriekapitalismus zusammen. Deshalb erscheint es, als ob die staatliche imperialistische Politik ganz im Dienst nationaler Kapitale gestanden hätte. Das war, wie wir heute wissen, durchaus nicht der Fall. Die ausgeweiteten Tauschbeziehungen, die sich im 19. Jahrhundert ergeben, münden nicht umweglos in eine geregelte, liberale Wirtschaftsordnung. Das hat weniger damit zu tun, dass der Imperialismus ein neues Stadium des so genannten Monopolkapitalismus markierte, wie Lenin dies interpretiert hatte. Der Imperialismus war vielmehr eine Phase, »in der sich die Konkurrenz noch als Konkurrenz aufstrebender kapitalistischer Mächte, nicht aber als kapitalistische Konkurrenz darstellt«.³⁰ Auch hier lässt sich wiederum eine Ungleichzeitigkeit beobachten: Der globale Kapitalismus setzte sich im Gewande von etwas Altem durch. Er gedieh zunächst im national protegierten Gehege, drängt aber in dieser Form über diese Form hinaus. Die Verregelungen und Verrechtlichungen, die sich in diesem Zeitraum ergeben, sind also nicht nur als Ergebnisse politischen Handelns und politischer Lernprozesse zu verstehen. Sie beruhen zugleich auf dem funktionalen Erfordernis, die immer stärker miteinander verschränkten ökonomischen Handlungszusammenhänge zu koordinieren.

³⁰ Siegelberg, Kapitalismus und Krieg (wie Anm. 7), 72.

IV. Schluss: Das formierende Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert nimmt die Verrechtlichung der europäischen Gesellschaft rapide zu.³¹ Auch im zwischenstaatlichen Verhältnis macht sich die wachsende Rolle politisierter Öffentlichkeiten bemerkbar, in einigen Staaten bis hinein in eine parlamentarische Kontrolle der Außenpolitik. Doch verbleiben die Verregelungen im Bereich der Konventionen, um es in der Sprache der Weberschen Rechtssoziologie zu formulieren. Die Veränderungen internationaler Politik im 19. Jahrhundert bedeuten deshalb keine Zeitenwende im Verhältnis von Macht und Recht. Es gab in diesem langen Jahrhundert weder eine bloß statische Wiederholung alter Muster, noch war es ein Zeitraum starker Verrechtlichung der Beziehungen zwischen Staaten. Was sich stattdessen konstatieren lässt ist zum einen die nationalistische Aufladung von Außenpolitik, die im Imperialismus kulminiert. Darunter oder dahinter spielt sich ein Prozess der Herstellung und Ausbreitung des Weltmarkts ab, der eine erste Phase des wirklichen Kapitalismus, des Industriekapitalismus markiert.

In den Beziehungen zwischen den europäischen Staaten ging all das einher mit einer Tendenz der Institutionalisierung, die eine spätere Kodifizierung ermöglichte, wie sich am Beispiel des humanitären Kriegsrechts zeigen lässt. In den Außenbeziehungen Europas gibt es zwei Bewegungen: Zum einen erzwingen die verselbständigten Siedlerkolonien ihre Anerkennung wenn nicht als Rechtssubjekte so doch als politische Subjekte. Zum anderen bleibt eine Linie, jenseits derer andere Regeln des Verkehrs gelten als im Innenraum der europäischen Binnenmoral. Jenseits dieser Linie gilt nur die Macht. Das Völkerrecht wird nur dort relevant, wo jenseits dieser Linie europäische Mächte aufeinander treffen.

Aus der Perspektive der Gegenwart ist es erstaunlich, wie stark sich in der hier betrachteten Epoche Strukturen ausprägen, die bis heute prägend für internationale Beziehungen sind.³² Das gilt etwa für das Verhältnis von formeller Gleichheit im Staatensystem und realer Ungleichheit in der Teilhabe am Weltmarkt. Das gilt wohl auch für die Dominanz von westlichen – oder soziologisch genauer: bürgerlichen Ideen und Normen in der Weltpolitik. Auch der Nationalismus wirkte strukturbildend und zwar nicht nur in der Vergangenheit, sondern

³¹ Vgl. *Lutz Raphael*, *Recht und Ordnung. Herrschaft und Verwaltung im 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 2000.

³² Vgl. hierzu Kapitel 4 in: *Bayart*, *Gouvernement du monde* (wie Anm. 7) über den »moment impérial« und seine strukturbildende Wirkung.

er ist es auch noch heute. Das ist erkennbar nicht nur an aktuellen Nationalismen, die sich im internationalen System konfliktiv äußern. Erinnerung sei an die Konflikte im Kaukasus oder an den indisch-pakistanischen Gegensatz und schließlich auch an das Interventionsverhalten Europas.³³ Die Vorstellung, dass die Welt in Staaten aufgeteilt sei, die jeweils von irgendwie durch gemeinsame Kulturmerkmale definierten Nationen konstituiert würden, ist immer noch die leitende Grundvorstellung der internationalen Politik. Das Prestige der im Staat zur Form gewordenen Nationen ist immer noch die leitende Vorstellung von Staatsmännern, Publizisten und Intellektuellen.

³³ Zu einer historisch orientierten, aber zugleich politikwissenschaftlichen Interpretation des Kriegsgeschehens nach 1945 vgl. *Dietrich Jung/Klaus Schlichte/Jens Siegelberg*, *Kriege in der Weltgesellschaft. Strukturgeschichtliche Erklärung kriegerischer Gewalt (1945-2000)*. Opladen 2003.